

DER KANZLER

Universität Duisburg-Essen • 45117 Essen • Sachgebiet AwP

Per E-Mail

zur Weiterleitung
an alle Beschäftigten der UDESachgebiet Allgemeine,
wirtschaftliche und sonstige
Personalangelegenheiten,
zentrale BeihilfestelleBritta Oppermann
Tel.: 0201-183-2065

sg-awp@uni-due.org

20.12.2022

Informationen zur Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 1. Januar 2023 werden alle Arbeitgeber:innen in das elektronische Verfahren zur eAU eingebunden. Daher erhält die Hochschule die AU-Daten für gesetzlich Krankenversicherte künftig nur noch elektronisch. Der Abruf der AU-Daten erfolgt dann durch die zentrale Krankensachbearbeitung im Dezernat Personal & Organisation direkt bei den **gesetzlichen Krankenkassen**. Tarifbeschäftigte müssen daher nicht mehr ihre AU „in Papier“ beim Arbeitgeber einreichen. (Ausnahmen siehe Frage: Machen alle Praxen bei der eAU mit?) Bei Beamtinnen und Beamten bleibt es bei dem bisherigen Verfahren (Vorlage der AU „in Papier“).

Was ändert sich nicht?

Beschäftigte haben ihre Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer auch weiterhin unverzüglich dem Arbeitgeber anzuzeigen. Wie bisher ist auch spätestens nach dem 3. Kalendertag (in Einzelfällen bei arbeitgeberseitiger Auflage ggf. bereits am 1. Tag der AU) die ärztliche Feststellung der Arbeitsunfähigkeit erforderlich.

Die Krankmeldung hat weiterhin grundsätzlich bis 10:00 Uhr bei der/dem direkten Vorgesetzten zu erfolgen. Zudem muss wie gewohnt eine E-Mail mit diesen Angaben an die zentrale Krankensachbearbeitung im Dezernat Personal & Organisation (SG AwP) gesandt werden. Dafür steht das vorläufige Funktionspostfach krank-gesundmeldung@uni-due.org zur Verfügung. Diese Meldung können in Absprache auch Dritte z.B. Vorgesetzte oder Kolleg:innen für Sie vornehmen.

Bitte geben Sie zur schnelleren Zuordnung der E-Mail im Betreff die Organisationseinheit (Fakultät, zentr. Einrichtung, Dezernat) an, der Sie angehören (z. B. Krankmeldung, Fak. GesWi).

Ebenso bleibt die Pflicht zur Gesundheitsmeldung – ggf. unter Angabe des Tages der Genesung – an o.a. E-Mail-Adresse unberührt.

Was ändert sich für gesetzlich krankenversicherte Beschäftigte?

Für Mitarbeiter:innen, die gesetzlich krankenversichert sind und sich krankmelden, entfällt lediglich die Vorlage der AU in Papierform. Die Ärztin bzw. der Arzt melden die AU-Daten elektronisch an Ihre gesetzliche Krankenkasse, die Daten werden zukünftig durch die Hochschule ebenfalls digital bei der Krankenkasse angefordert. Eine Bescheinigung erhalten Sie nur noch für Ihre privaten Unterlagen.

Anschrift Campus DuisburgForsthausweg 2
47057 Duisburg
Tel.: 0203 379-0
Fax: 0203 379-3333
Nachbriefkasten: Gebäude LG**Anschrift Campus Essen**Universitätsstraße 2
45141 Essen
Tel.: 0201 183-0
Fax: 0201 183-2151
Nachbriefkasten: Gebäude T02**Bankverbindung**IBAN: DE40 3605 0105 0000 269 803
SWIFT/BIC: SPESDE 3EXXX**USt-IdNr.**

DE 811 272 995

Vorgehen während des Ausfalls der digitalen Systeme:

Da die Krankensachbearbeiter:innen derzeit keinen Zugriff auf SAP und somit keine Kenntnis über die jeweilige Krankenversicherung der Beschäftigten haben, können momentan keine Abfragen bei den Krankenkassen zur AU erfolgen.

Aus diesem Grund bitten wir Sie darum, vorübergehend bei Ihrem Arzt/Ihrer Ärztin eine AU-Bescheinigung auf Papier zur Vorlage beim Arbeitgeber anzufordern. Dieses ist auf Wunsch der/des Erkrankten möglich. Diese Bescheinigung darf keine Diagnose enthalten. Bitte senden Sie diese Papier-AU während der Zeit des Systemausfalls **ausschließlich postalisch** an folgende Adressen:

Universität Duisburg-Essen
Dezernat Personal & Organisation
Sachgebiet AwP
45117 Essen bzw. 47048 Duisburg

Für wen gilt die Änderung?

Die eAU betrifft ausschließlich gesetzlich krankenversicherte Mitarbeiter:innen – auch geringfügig Beschäftigte und freiwillig bei einer gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Beamte:innen. Sie gilt lediglich für die eigene Erkrankung, d.h. bei Abwesenheit „Kind krank“ bleibt es bei dem bisherigen Prozess. Wenn Sie privat krankenversichert sind, bleibt es für Sie ebenfalls ohne Ausnahme bei dem bisherigen Verfahren der papierhaften Bescheinigung.

Machen alle Praxen bei der eAU mit?

Nein, Privatärzt:innen, die nicht an der kassenärztlichen Versorgung teilnehmen, Ärzt:innen im Ausland und Reha-Einrichtungen im Zusammenhang mit Leistungen der Rentenversicherung bzw. Unfallversicherung nehmen nicht an dem neuen Verfahren teil. Hier müssen Sie sich weiterhin Papierbescheinigungen ausstellen lassen und Ihrer Krankenkasse und der Hochschule vorlegen.

Welche Daten werden von der Krankenkasse übermittelt?

Die Krankenkasse übermittelt den Arbeitgeber:innen die Daten, die auf dem bisherigen „gelben Schein“ aufgeführt wurden (Name der/des Beschäftigten, Beginn und Ende der Arbeitsunfähigkeit, Kennzeichnung als Erst- oder Folgemeldung und ob es Anhaltspunkte für einen Arbeitsunfall gibt). Die Hochschule erfährt weiterhin nicht, welche Diagnose die Ärztin bzw. der Arzt gestellt hat.

Was passiert, wenn die Datenübermittlung nicht funktioniert?

Grundsätzlich sind Vertragsärzt:innen seit 01.07.2022 verpflichtet, AU-Bescheinigungen elektronisch an die Krankenkassen zu übermitteln. Wenn die Übermittlung durch die Praxis z.B. aus technischen Gründen nicht möglich sein sollte, erhalten Sie von dort das Exemplar für die Krankenkasse auf Papier. Sie müssen dieses dann selbst an Ihre Krankenkasse senden.

Sollte die eAU tatsächlich einmal „verloren“ gehen, darf die Hochschule die Vorlage einer Papierbescheinigung von Ihnen verlangen. In solchen Ausnahmefällen werden Sie jedoch unmittelbar von den zuständigen Kolleg:innen im Dezernat Personal & Organisation kontaktiert.

Legen Sie bitte nicht die Bescheinigung vor, die Sie für Ihre persönlichen Unterlagen erhalten haben, da auf dieser die Diagnose aufgeführt ist. Fragen Sie bei Ihrer Ärztin bzw. Ihrem Arzt dann nach einer Bescheinigung ohne Diagnose.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Britta Oppermann